

# **Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie)**



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 22.04.2021 die Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) beschlossen.

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fördervoraussetzungen
- § 4 Förderarten
- § 5 Bereitstellung von Sportanlagen
- § 6 Finanzielle Förderung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Mittelabruf und Abrechnung der Förderung
- § 9 Zweckwidrige Verwendung
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsvorschriften

## **§ 1 Ziele und Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Michendorf fördert und unterstützt, unter der Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die in der Gemeinde ansässigen Sportvereine. Die Förderung soll allen Einwohnern in der Gemeinde ermöglichen, sich sportlich zu betätigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Satzung sind Vereine, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck zur Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes zur Förderung des Sportes zusammengeschlossen haben.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - 1. Sportplätze
  - 2. Sporthallen
  - 3. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen (wie Räumlichkeiten der Gemeindezentren, die nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Michendorf für die Sportausübung genutzt werden).

# **Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie)**



## **§ 3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Sportvereine können gefördert werden, wenn sie
  1. im Vereinsregister eingetragen sind,
  2. satzungsgemäß gemeinnützig der Förderung des Sportes nachgehen,
  3. die Richtlinien ihrer Fachverbände und des DOSB zur Bekämpfung des Dopings im Sport einhalten,
  4. in der Gemeinde Michendorf ansässig sind, vorrangig dort tätig sind sowie Maßnahmen und Aktivitäten in der Gemeinde durchführen.
- (2) Gewerbsmäßiger Sport wird nicht gefördert.
- (3) Eine Förderung ist nur auf Antrag gemäß § 7 dieser Richtlinie möglich.

## **§ 4 Förderarten**

Der Sport wird gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen,
2. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Unterstützung.

## **§ 5 Bereitstellung von Sportanlagen**

Die Förderung durch die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen erfolgt auf der Grundlage der „Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Finanzielle Förderung**

- (1) Die finanzielle Förderung von in der Gemeinde Michendorf ansässigen Vereinen erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie.
- (2) Jeder Sportverein erhält auf Grundlage seiner jährlichen Meldung über die Mitgliederzahl an den Landessportbund eine Förderung von
  1. 10,00 € pro Mitglied für das Jahr 2021
  2. 10,00 € pro Mitglied für das Jahr 2022von der Gemeinde für gezielte Anschaffungen, die den Vereinszwecken dienen, ausgezahlt.
- (3) Die von der Gemeinde finanziell geförderte Maßnahmen oder Anschaffungen dürfen nicht von Dritten getragen bzw. gefördert werden.
- (4) Die Förderung ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides.



### **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigte Personen sind:
  1. Vereinsvorsitzende oder deren Stellvertreter,
  2. vom Vereinsvorsitzenden zur Antragsstellung bevollmächtigte Vereinsmitglieder.
- (2) Die Anträge auf finanzielle Förderung sind bis zum 31.12. des lfd. Jahres für das Folgejahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Die Antragsstellung erfolgt formlos. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Satzung des Vereins, bei erstmaliger Antragsstellung,
  2. aktueller Vereinsregisterauszug mit Bestätigung der Gemeinnützigkeit,
  3. aktuelle Mitgliederzahl gemäß der Meldung an den Landessportbund.

Bei Bedarf können noch weitere Unterlagen angefordert werden.

### **§ 8 Mittelabruf und Abrechnung der Förderung**

- (1) Der Abruf der Fördermittel hat bis zum 30.11. des lfd. Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (2) Dem Mittelabruf sind Belege beizufügen, welche die gezielten Anschaffungen, die den Vereinszwecken dienen, darlegen.

### **§ 9 Zweckwidrige Verwendung**

Die Zuwendung ist in voller Höhe und unverzüglich an die Gemeinde Michendorf zurückzuzahlen, wenn ohne Zustimmung der Gemeinde;

- der Verwendungszweck geändert  
und/oder
- ggf. vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

**Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde  
Michendorf (Sportförderrichtlinie)**



**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**§ 11 Übergangsvorschriften**

Für das Jahr 2021 kann der Antrag auf Förderung bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

Michendorf, 23.04.2021

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

Siegel